

Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 01.02.2012, Az.: 5 K 1528/11:

- Der Nachweis, dass die Grenzwerte der TA-Lärm einer frei errichteten Wärmepumpe unmittelbar vor den Nachbarfenstern eingehalten werden, obliegt dem Betreiber.
- Eine bauaufsichtliche Anordnung, die Grenzwerte zur Nachtzeit einzuhalten, bedarf nicht zwingend eines Sachverständigengutachtens, ausreichend ist auch die Wahrnehmung unzumutbaren Lärms durch einen Baukontrolleur.
- Eine Wärmepumpe ist nach § 61 Abs. 1 Ziffer 2 c LBO als Anlage der technischen Gebäudeausrichtung verfahrensfrei. Sie muss nach § 60 Abs. 2 LBO die öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllen; hierzu gehört das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) sowie die nachbarschutzvermittelnden Vorschriften der §§ 22, 3 Abs. 1 und 2 BImSchG.
- Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkung verhindert bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen; dies wird anhand der allgemein gültigen Grenzwerte und Beurteilungsmethoden vorgenommen, die auf der Grundlage des § 48 BImSchG in der TA-Lärm vom 26.08.1998 geregelt sind.
- Für reine Wohngebiete wird in der TA-Lärm der Nacht-Immissionsrichtwert auf 35 dB (A) vor schutzbedürftigen Räumen auf dem Nachbargrundstück festgelegt; die Nichteinhaltung dieses Grenzwertes stellt eine erhebliche Belästigung des betroffenen Nachbarn dar.
- Das in § 15 BauNVO verankerte Gebot der Rücksichtnahme soll einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung des Rücksichtnahmebegünstigten ist, desto mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen.

Dem Urteil lag zugrunde, dass die Klägerin unmittelbar vor den Nachbarfenstern eine frei errichtete Wärmepumpe installierte. Diese war nicht Gegenstand der Baugenehmigung für das Wohnhaus. In einem Zivilverfahren zwischen den Nachbarn und der Klägerin vor dem Landgericht Saarbrücken, Az.: 9 OH 4/07, kam ein Gutachten über den von der Wärmepumpe bewirkten Betriebslärm zu dem Ergebnis, dass der Mittelungspegel für den Normalbetrieb

der Wärmepumpe 39 dB (A) und für den Wärmepumpenbetrieb mit Kondensatenteisung 48 dB (A) beträgt. Dabei wurde von einem Betrieb der Kondensatenteisung von 4 Minuten pro Stunde ausgegangen, dies ergab einen auf eine Stunde bezogenen Mittelungspegel von 41 dB (A), der zugleich den Nachtbeurteilungspegel darstellte. Bezogen auf den 16-stündigen Tageszeitraum ergab sich ein Beurteilungspegel von 45 dB (A).

Der Nachbar wandte sich mit diesem Gutachten an die zuständige Bauaufsichtsbehörde, die eine bauaufsichtliche Verfügung anordnete gemäß § 57 Abs. 1 LBO. Die Verfügung beinhaltete, dass vor den Fenstern von schutzbedürftigen Räumen des auf dem Nachbargrundstück errichteten Wohnhauses zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) der in der TA-Lärm vom 26.08.1998 festgelegte Immissionsrichtwert von 35 dB (A) nicht überschritten werden darf. Dies folge aus dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme sowie den nachbarschutzvermittelnden Vorschriften der §§ 22, 3 Abs. 1 und 2 BImSchG.

Es wird festgehalten, dass nach § 22 Abs. 1 BImSchG immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen nach § 61 Abs. 1 Ziffer 2 c) LBO die errichtete Wärmepumpe gehört, so zu errichten und zu betreiben seien, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. § 3 Abs. 1 BImSchG definiert schädliche Umwelteinwirkungen als Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Beurteilung, wann Geräuschimmissionen zu erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft führen, wird anhand der allgemein gültigen Grenzwerte und Beurteilungsmethoden vorgenommen, die auf der Grundlage des § 48 BImSchG in der TA-Lärm vom 26.08.1998 geregelt sind. Für reine Wohngebiete sei der Nacht-Immissionsrichtwert in Höhe von 35 dB (A) vor schutzbedürftigen Räumen auf dem Nachbargrundstück durch den Betrieb einer Wärmepumpe um 6 dB (A) überschritten worden. Die Nichteinhaltung des Grenzwertes stelle eine erhebliche Belästigung des betroffenen Nachbarn dar.

Nach § 57 Abs. 2 LBO muss die Bauaufsichtsbehörde bei der Errichtung, der Änderung, der Nutzungsänderung, der Beseitigung sowie der Instandhaltung von Anlagen darüber wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Immer dann, wenn ein Nachbar die Verletzung einer ihn schützenden Rechtsnorm geltend macht, muss die Bauaufsichtsbehörde einschreiten.

Die Klägerin erhob Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurde. Dagegen führte die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht. Sie trug vor, das Lärmgutachten sei nicht verwertbar, soweit es zu einer Überschreitung des Nachtrichtwertes um 6 dB (A) komme, da keine Messung zur Nachtzeit stattgefunden habe. Die Messungen seien lediglich tagsüber erfolgt. Es sei unberücksichtigt geblieben, dass sich die tatsächlichen Betriebsbedingungen der Wärmepumpe zur Nachtzeit aus technischen Gründen anders gestalten als tagsüber. Die Raumtemperaturen im Haus seien nachts üblicherweise abgesenkt, was zu einem geringeren Energiebedarf führe. Der Sachverständige könne daher nicht zur Ermittlung des Nachtwertes fiktiv einen Aufschlag von 6 dB (A) vornehmen. Diese Fiktion könne nicht zur Grundlage eines bauaufsichtlichen Einschreitens gemacht werden.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage als unbegründet ab. Rechtsgrundlage für die Anordnung sei § 57 Abs. 2 LBO. Die Bauaufsichtsbehörde habe die dort geregelten Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen wahrgenommen. Die Bauaufsichtsbehörde habe zu Recht als öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Nutzung der Wärmepumpe durch die Klägerin einzuhalten seien, das in § 15 BauNVO verankerte Gebot der Rücksichtnahme sowie die nachbarnschutzvermittelnden Vorschriften der §§ 22, 3 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zu Grunde gelegt. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO seien die in den §§ 2 – 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen *können*, die nach der Eigenart des Baugebiets selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Das Gebot der Rücksichtnahme solle einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Die dabei vorzunehmende Abwägung habe sich daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten sei. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung des Rücksichtnahmebegünstigten sei, desto mehr könne er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen seien, umso weniger brauche derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Berechtigte Belange müsse er nicht zurückstellen, um gleichwertige fremde Belange zu schonen. Der begünstigte Dritte müsse es hinnehmen, dass Beeinträchtigungen, die von einem legal genutzten vorhandenen Bestand ausgehen, der Interessenabwägung als Vorbelastung berücksichtigt werden, die seine Schutzwürdigkeit mindern können (BVerwG, Urteil vom 14.01.1993, Az.: 4 C 19.90). Nach § 22 Abs. 1 BImSchG seien immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen eine Wärmepumpe gehöre, so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt würden. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG seien schädliche Umwelteinwirkungen Immissi-

onen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer *geeignet seien*, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen, die das laut § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässige Maß nicht überschritten, begründen auch unter dem Gesichtspunkt des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots keine Abwehr- oder Schutzansprüche (BVerwG, Urteil vom 30.09.1983, Az.: 4 C 74.78, BVerwGE 68, 58).

Die baurechtliche Beurteilung, wann Geräuschimmissionen zu erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft führten, werde anhand der allgemein gültigen Grenzwerte und Beurteilungsmethoden vorgenommen, die in der auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen TA-Lärm vom 26.08.1998 geregelt seien. Die Zumutbarkeit von Beeinträchtigungen könne sich allerdings nicht alleine an Schallpegelmesswerten orientieren. Es müssten Art und Regelmäßigkeit der Geräusche, Zeit und Dauer der Einwirkung sowie ein so genannter Erwartungs- und Überraschungseffekt mitberücksichtigt werden. Maßstab für die Beurteilung der Unzumutbarkeit sei ein durchschnittlicher Beobachter, der weder besonders lärmempfindlich noch gleichgültig gegenüber Lärmstörungen sei, wenn dieser sich auf Dauer in seinem Wohlbefinden erheblich gestört fühle (Bitz/Schwarz/Seiler-Dürr/Dürr, Baurecht Saarland, 2. Aufl., VIII Rdnr. 153 (S. 316)).

Aufgrund des Lärmgutachtens sei die Bauaufsichtsbehörde in jeder Hinsicht zu Recht davon ausgegangen, dass von der Wärmepumpe der Klägerin in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Belästigungen oder Störungen ausgehen *können*, die in dem durch Bebauungsplan festgesetzten reinen Wohngebiet unzumutbar seien. Die Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde, dass die Klägerin mit ihrer unmittelbar an der Grenze zum Nachbargrundstück errichteten Wärmepumpe den für ein reines Wohngebiet von Nr. 6 der TA-Lärm geforderten nächtlichen Immissionsrichtwert von 35 dB (A) einzuhalten habe, halte in jeder Hinsicht einer rechtlichen Überprüfung stand. Die potentielle Überschreitung des Grenzwerts stelle für die betroffenen Nachbarn eine erhebliche Belästigung dar.

Auf die Argumentation der Klägerin komme es nicht an, da das Gutachten in jedem Fall Anhaltspunkte dafür biete, dass die Wärmepumpe die Nachbarschaft in diesem Sinne erheblich belästige. Maßgeblich sei für die Beurteilung des Immissionspegels nach Nr. 6.4 TA-Lärm tagsüber einen Zeitraum von 16 Stunden, nachts demgegenüber die volle Nachtstunde (1 Stunde) mit dem höchsten Beurteilungspegel. Das Gutachten habe festgestellt, dass der Immissionslärmpegel der Wärmepumpe ohne Kondensatenteisung bei heraus gerechnetem Fremdlärm am Immissionsort vor dem geöffneten Fenster des Kinderzimmers im Obergeschoß des Nachbarhauses 39 dB (A) betrage. Ein anderer Wert könne auch *nicht* bei einer

Messung zur Nachtzeit herauskommen, es sei denn, es sei technisch von vorn herein völlig ausgeschlossen, dass die Wärmepumpe im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr laufe. Der Gutachter habe auf der zutreffenden Grundlage von Nr. 6.5 TA-Lärm den dort vorgesehenen Zuschlag von 6 dB (A) für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit berücksichtigt und sei deshalb auf einen Beurteilungspegel von 45 dB (A) tagsüber gekommen. Der Grundbetrieb der Wärmepumpe überschreite mit 39 dB (A) auch dann den Immissionsrichtwert von 35 dB (A) um 4 dB (A), wenn nachts keine Kondensatenteisung stattfände. Im öffentlichen Baurecht komme es auf eine typisierte Betrachtung an. Davon könne nur dann ausgegangen werden, wenn ein Nachtbetrieb der Kondensatenteisung technisch ausgeschlossen sei, weil aufgrund typisierender Betrachtungsweise nur solche Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden könnten, die nicht im Wohlverhalten des Störers liegen, auch davon sei nicht auszugehen.

Aber auch wenn das Gutachten im Detail angreifbar wäre, führte das nicht zu einer Rechtswidrigkeit der angegriffenen bauaufsichtlichen Anordnung, denn mit dieser sei von der Klägerin nichts anderes verlangt worden, als dass die Wärmepumpe nachts nicht mehr Lärm erzeugen darf, als von Rechts wegen in einem reinen Wohngebiet überhaupt zulässig sei.

Hierfür hätte es nicht einmal eines Lärmgutachtens bedurft, vielmehr hätte dafür auch der persönliche Eindruck eines Baukontrolleurs der Bauaufsichtsbehörde ausgereicht, um festzustellen, dass die Wärmepumpe möglicherweise mehr Lärm als nachts zulässig ist erzeugt, oder aber dass die Lästigkeit des Geräuschspektrums die Feststellung nahelege, eine derartige Schallquelle führe zu einer für die Nachbarschaft unzumutbaren und damit im Rechtsinne rücksichtslosen Lärmbelästigung, so auch OVG Münster, Beschluss vom 28.08.1998, Az.: 10 B 1353/98.

Vom Grundsatz her müsse dem Betreiber von immissionsrelevanten Anlagen *nicht* das Überschreiten der zulässigen Grenzwerte im Sinne eines förmlichen Beweises nachgewiesen werden, vielmehr sei es von Rechts wegen Sache des Betreibers, im Zweifel das Einhalten der Werte nachzuweisen.

Die Ermessensausübung der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 LBO 2004 begegne daher keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.